

## Wettbewerbsrecht: AddBlocker, wettbewerbswidriges Verhalten bei bezahltem „whitelisting“

31.10.2016

**Jeder Nutzer von Internetdienstleistungen wird früher oder später mit Werbebannern und ähnlichen Anzeigen konfrontiert. Bei vielen Nutzern stößt dies allerdings auf großes Unverständnis, so dass kurzerhand zu einem AddBlocker gegriffen wird, der als Browser Plugin die als störend empfundene Werbung ausblendet. Das OLG Köln hatte sich in diesem Zusammenhang mit der Frage zu beschäftigen, ob ein wettbewerbsrelevantes Verhalten im entgeltlichen „whitelisting“ zu sehen ist und ob dieses zu beanstanden ist (Urteil v. 24.06.2016 6 U 149/15).**

Ein AddBlocker funktioniert kurzgesagt in etwa so, dass aufgerufene Webseiten anhand markanter Schlüsselbegriffe und eingebetteter Verlinkungen gefiltert werden, die auf Werbeeinhalte schließen lassen. Diese Prozedur greift unter anderem auf von Nutzern erstellte Listen zurück, auf denen diese Schlüsselbegriffe etc. zusammengetragen werden, daher spricht man in diesem Zusammenhang auch vom sogenannten „blacklisting“.

Das „whitelisting“ behandelt demnach genau den umgekehrten Fall, es werden bestimmte Inhalte der Filterung entzogen und so dann auf der aufgerufenen Seite angezeigt.

Ein AddBlocker gehört ab „Werk“ nicht zum Funktionsumfang eines Browser, sondern muss im Rahmen eines Plugins nachträglich vom Nutzer installiert werden, wenn er diesen verwenden will. Im vorliegenden Fall musste das Unternehmen, welches seine Werbeeinhalte „whitelisten“ wollte mit dem „Vertreiber“ des AddBlockers eine Vereinbarung mit Umsatzbeteiligung abschließen. Die Einstellungen des AddBlockers waren „ab Werk“ so eingestellt, dass sich der Nutzer damit einverstanden erklärt hat, dass Werbung von der „whitelist“ angezeigt wird, wollte er dies nicht, so musste er selbst die Einstellung im entsprechenden Abschnitt der Konfiguration ändern.

Das OLG kam zu dem Ergebnis, dass zwar keine gezielte Behinderung i.S.d. §§ 3 Abs.1, 4 Nr. 4 UWG vorliegt, aber eine aggressive Praktik i.S.d. §4a UWG.

Voraussetzung für eine individuelle Behinderung ist, dass eine Beeinträchtigung der Möglichkeiten eines Wettbewerbers in Bezug auf dessen Entfaltungsmöglichkeiten im Bereich Absatz und Werbung vorliegt. Das sah das OLG als nicht gegeben an, da keine physische Einwirkung auf Produkt oder Werbung erfolgt und zudem der ganze Vorgang erst durch die Installation seitens des Nutzers in Bewegung gesetzt wird. Dem Grundgedanke des § 7 UWG sei zu entnehmen, dass der Nutzer ein zu berücksichtigendes Interesse verfolge im Bezug auf die Abwehr ungewünschter Informationen und eben dieses Interesse müsse in eine Gesamtabwägung mit einfließen. Solange diese Funktion vom Dienstleister also nicht aufgedrängt wird, sondern auf einer freien Entscheidung des Nutzers basiert, liegt keine Beeinträchtigung i.S.d. §§ 3 Abs.1, 4 Nr. 4 UWG vor.

Weiterhin hat das OLG festgestellt, dass zwar zwischen dem Nutzer und dem Anbieter von „Preseprodukten“ ein stillschweigendes Einverständnis vorliegen kann, dass kostenlose Inhalte nur werbefinanziert bereitgestellt werden, dies verpflichtet den Nutzer aber keinesfalls die Werbung zur Kenntnis zu nehmen.

Voraussetzung für einen Verstoß gegen §4a Absatz 1 UWG ist, dass eine aggressive geschäftliche Handlung vorgenommen wird, die ihrerseits dazu geeignet ist, einen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen, die dieser anderenfalls nicht getroffen hätte. Vorliegend kommt als Aggressionsmittel zwar keine Belästigung oder Nötigung wohl aber eine unzulässige

Beeinflussung in Betracht. Beim „whitelisting“ wird zwar ein erheblicher Anreiz geschaffen, eine Absprache mit Gewinnbeteiligung zu vereinbaren, aber dies geschieht nicht in Folge von einem körperlich unausweichbaren Verhalten, noch ist eine Vergütungsvereinbarung für sich genommen unzulässig.

Allerdings liegt hier eine Machtposition des AddBlockers vor, die dazu geeignet ist Druck auch ohne Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt auszuüben. Dies stellt mithin eine unangemessene und damit im Ergebnis auch unzulässige Beeinflussung dar.

**Autor: Florian Blinn**

Falls Sie Fragen zu dem Artikel oder zum Wettbewerbsrecht haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

**Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:**

Rechtsanwältin Carolin Bastian LL.M.

**WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better**

---

## WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite [www.webvocat.de](http://www.webvocat.de)

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de)

---

## Impressum

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law  
Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,  
Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,  
E-Mail: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de),  
Internet: [www.webvocat.de](http://www.webvocat.de) / [www.geistigeseigentum.de](http://www.geistigeseigentum.de)

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsgericht Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner-Schneider; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

---

## Rechtliche Hinweise



© 2016 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.

Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.